

Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit

Anmerkungen:	
Die Tätigkeit in einem Integrationsprojekt ist nicht die Regelform der Teilhabe am Arbeitsleben, weder für beruflich besonders beeinträchtigte, noch für schwerbehinderte Menschen generell. Diese Arbeitshilfe begründet kein automatisches Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung der Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des ZBFS-Integrationsamtes.	
Für alle Fallgruppen gilt: Die Zielgruppe ist begrenzt auf schwerbehinderte Menschen ohne reguläre Beschäftigung, d. h. auf arbeitslose Personen oder Personen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit. Besonders geförderte Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse können im Einzelfall davon ausgenommen werden.	
Die Nachweise zu N6, N7, N8 und N9 können gegebenenfalls in einem Bericht zusammengefasst werden. Die Berichtserstattung kann zum Beispiel durch eine fachdienstliche Stellungnahme eines IFD oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgen.	
A	Zielgruppenzugehörigkeit ist in der Regel gegeben, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
A1	geistige Behinderung oder Lernbehinderung bei einem Einzel-GdB = oder > 50
A2	seelische Behinderung bei einem Einzel-GdB = oder > 50
A3	Übergang aus dem Arbeitsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50
A4	Übergang aus einer psychiatrischen Einrichtung bei einem GdB = oder > 50
A5	Übergang aus Schule (nur „Förderzentren für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“) bei einem GdB = oder > 50
B	Zielgruppenzugehörigkeit wird unter Berücksichtigung der unter C und D genannten Kriterien genauer geprüft, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
B1	schwere Körperbehinderung mit einem GdB = oder > 50
B2	schwere Sinnesbehinderung mit einem GdB = oder > 50
B3	schwere Mehrfachbehinderung mit einem GdB = oder > 50
B4	Personen mit einem GdB von 30 oder 40 und mit Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX
B5	Übergang aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50
B6	Übergang aus psychiatrischer Einrichtung, soweit nicht unter A4
B7	Übergang aus Schule, soweit nicht unter A5
C	Berufsbezogene Auswirkungen der Behinderung
C1	Besondere nachteilige Auswirkung der unter B genannten Behinderung auf das Arbeitsleben liegt vor
C2	Vermittlung stößt trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und Einsatz des Integrationsfachdienstes (IFD) auf besondere Schwierigkeiten
D	Weitere Vermittlungshemmnisse zu den Behinderungen liegen vor und zwar:
D1	Langzeitarbeitslosigkeit (> 1 Jahr)
D2	Alter (> 50 Jahre)
D3	fehlende berufliche Qualifikation
D4	Sonstige:
N	Nachweise für alle Fallgruppen unter A oder B:
N1	Anerkennungsbescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung
N2	Gültiger Schwerbehindertenausweis
N3	Nachweis über Leistungen Dritter (Lohnkostenförderung etc.)
N4	Arbeitsvertrag und ggf. Anlagen zum Arbeitsvertrag
	Nachweise in der Regel nur für die Fallgruppen unter B:
N5	Gleichstellungsbescheid falls Gruppe B4
N6	Erläuterung der nachteiligen Auswirkungen der Behinderung auf das Arbeitsleben
N7	Nachweis der vorherigen Arbeitslosigkeit
N8	Darstellung des beruflichen Werdegangs und der fehlenden beruflichen Qualifikation
N9	Darstellung der sonstigen Vermittlungshemmnisse
	Nachweise nur für Übergänger und Übergängerinnen oder Abgänger und Abgängerinnen:
N10	Darstellung über Verlauf und Dauer der zielgerichteten Vorbereitung bei Übergang aus WfbM oder psychiatrischer Einrichtung
N11	Entlasszeugnis bei Schulabgängern und Schulabgängerinnen